

Geschäftsverzeichnissnr. 652
Urteil Nr. 17/95 vom 16. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 359, 360 §§ 2 und 3 und 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von M. del Carril und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 359, 360 §§ 2 und 3 und 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993) erhoben von Michèle del Carril, Gerichtsrätin am Appellationshof Brüssel, Luc Hennart, Gerichtsrat am Appellationshof Brüssel, Françoise Cudell, Vizevorsitzende am Gericht Erster Instanz Brüssel, und Emile Goldenberg, Richter am Gericht Erster Instanz Brüssel, die in 1180 Brüssel, avenue Defré 19, Domizil erwählt haben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. März 1994.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 13. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 24. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Januar 1995 bzw. 19. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter Y. de Wasseige gesetzmäßig verhindert ist und die Richterin J. Delruelle ihn ersetzt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 8. Dezember 1994 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung zum Interesse der klagenden Parteien zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 1994

- erschienen

. RA P. Lambert und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur sind diejenigen, durch welche der Gesetzgeber wegen der Aufteilung der Provinz Brabant jene Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches abgeändert hat, die den Provinzialrat von Brabant damit beauftragten, Kandidaten für die Ämter eines Vizepräsidenten des Gerichts Erster Instanz Brüssel und eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel vorzuschlagen. Nunmehr werden diese Vorschläge, was die offenen Stellen eines Vizepräsidenten betrifft (Artikel 359), von der französischen Sprachgruppe (9 oder 8 Stellen) und von der niederländischen Sprachgruppe (2 Stellen) des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt sowie vom Provinzialrat von Flämisch-Brabant (4 oder 5 Stellen) vorgenommen.

Die Vorschläge für die Stelle eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel (Artikel 360 §§ 2 und 3) werden von der französischen Sprachgruppe (19 Stellen) und der niederländischen Sprachgruppe (5 Stellen) des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, vom Provinzialrat von Wallonisch-Brabant (6 Stellen) und vom Provinzialrat von Flämisch-Brabant (19 Stellen) vorgenommen.

Schließlich wird über die Vorschläge für die Stelle eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel mit einer Mehrheit von mindestens 26 Stimmen entschieden (Artikel 361).

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

In bezug auf Artikel 359 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

A.1.1. Die Nichtigklärung von Artikel 359 werde nur insofern beantragt, als sich dieser Artikel auf das Vorschlagen von Kandidaten für die Vizepräsidentenschaft des Gerichts Erster Instanz Brüssel beziehe. Die Nichtigklärung betreffe nicht das Vorschlagen von Kandidaten für die Stelle des Präsidenten dieses Gerichts.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.1.2. Die Aufteilung der Provinz Brabant habe den Gesetzgeber dazu veranlaßt, die dieser Provinz zugewiesenen Zuständigkeiten neu zu gliedern.

A.1.3. Beim Vorschlagen von Kandidaten für gerichtliche Ämter handele es sich um provinzielle Aufgaben der allgemeinen Verwaltung; sie würden mit den provinziellen Zuständigkeiten zusammenhängen, die weder zu den Gemeinschafts-, noch zu den Regionalangelegenheiten gehören würden. Sie seien der Region Brüssel-Hauptstadt kraft Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung zugeteilt worden.

A.1.4. Es stehe dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zu, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Artikel 359 verstoße gegen Artikel 1 der Verfassung, soweit er der niederländischen und der französischen Sprachgruppe dieses Rates damit beauftrage, die Organe der Flämischen Gemeinschaftskommission bzw. der Französischen Gemeinschaftskommission seien.

A.1.5. Zwar könne der föderale Gesetzgeber kraft Absatz 4 von Artikel 1 der Verfassung durch ein mit der Sondermehrheit angenommenes Gesetz einerseits die Ausübung dieser Zuständigkeiten auf eine Einrichtung übertragen, deren Mitglieder von der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt würden, und andererseits die Modalitäten festlegen, gemäß denen diese Zuständigkeiten ausgeübt würden.

Die durch Artikel 359 zustande gebrachte Zuständigkeitsübertragung könne nicht im Sinne der Festlegung der « Modalitäten » für die Ausübung dieser Zuständigkeiten aufgefaßt werden. Auch in der Annahme, daß sie dahingehend ausgelegt werden könne, könne das Gesetz, das diese Modalitäten festlege, nur mit der Sondermehrheit gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung verabschiedet werden.

A.1.6. Es sei zu bemerken, daß Artikel 359 nach der Einreichung eines Änderungsantrags angenommen worden sei, zu dem das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht beantragt worden sei, daß er nicht dem Justizausschuß vorgelegt worden sei und daß der Justizminister nicht an den Debatten des Ausschusses, der ihn behandelt habe, beteiligt worden sei. Dies sage einiges über die Eile aus, in der der Änderungsantrag angenommen worden sei.

A.1.7. Übrigens lasse sich das Erfordernis eines Sondergesetzes ebenfalls aus den Artikeln 107^{quater} und 108 § 2 Absatz 1 der Verfassung herleiten.

A.1.8. Die angefochtene Bestimmung müsse also für nichtig erklärt werden, denn der Schiedshof habe erkannt, daß die « Sondermehrheitsbedingung (...) zwangsläufig Teil des verfassungsmäßigen Systems zur Abgrenzung der Kompetenzen (ist) » (Urteil Nr. 18/90).

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.2.1. Der föderale Gesetzgeber habe unter den Magistraten des Gerichts Erster Instanz Brüssel zwischen denjenigen, die von einer flämischen Behörde - dem Provinzialrat von Flämisch-Brabant -, und denjenigen, die von den - niederländischen und französischen - Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagen werden könnten, unterschieden. Diese Unterscheidung beruhe auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf der Berücksichtigung des zweisprachigen Charakters der Region Brüssel-Hauptstadt, auf deren Gebiet zwei Gemeinschaften zusammenleben. Sie sei allerdings unverhältnismäßig, denn sie werde dazu führen, daß die Vizepräsidentschaften am Gericht Erster Instanz Brüssel einer sprachlichen Verteilung unterworfen würden, die offensichtlich unausgeglichen sei, wenn man sie mit der sprachlichen Verteilung der Richter vergleiche, die eine Widerspiegelung der sprachlichen Verteilung der eingeleiteten Rechtssachen darstelle.

Je nachdem, ob sie niederländisch- oder französischsprachig seien, hätten die Richter keine Chancengleichheit im Hinblick auf die Ernennung zum Vizepräsidenten.

A.2.2. Es werde auch Störungen in der tagtäglichen Verwaltung des Gerichts geben, indem die französischsprachigen Magistraten - insbesondere in den Verfahren auf Erlaß einstweiliger Verfügungen - zweifelsohne überfordert sein würden, wodurch Rückstände entstehen und der Gleichheit der Rechtsuchenden Abbruch getan werden könne, da für eine Kategorie unter ihnen nicht innerhalb der durch Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen angemessenen Frist ein Urteil gefällt werden könne.

In bezug auf Artikel 360 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

A.3.1. Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung werde nur in bezug auf die Paragraphen 2 und 3 beantragt, die von den Vorschlägen für die Stellen eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel handeln würden.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.3.2. Die Argumente, die im ersten gegen Artikel 359 gerichteten Klagegrund vorgebracht worden seien, gälten auch insofern, als die Klage sich gegen Artikel 360 richte. Die beiden Artikel seien übrigens unter den gleichen Umständen angenommen worden.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.3.3. Artikel 360 sei gleichermaßen verfassungswidrig wie Artikel 359. Er führe dazu, daß eine paritätische sprachliche Verteilung der Gerichtsräte am Appellationshof Brüssel eingeführt werde, was offensichtlich in keinem Verhältnis zur Anzahl der Rechtssachen stehe, die sich folgendermaßen darstelle:

- Zivil- und Handelssachen:	2.810 F	2.432 N	
- Zivilsachen (Jugendsachen):	80 F		30 N
- Strafsachen:	984 F		440 N
- Jugendschutz:	122 F		23 N

(Bulletin der Fragen und Antworten, Kammer, 1993-1994, 22. November 1993, S. 7.904).

Dieses Ungleichgewicht werde die gleichen Störungen herbeiführen als diejenigen, die sich wie zu A.2.2 dargelegt aus Artikel 359 ergeben würden.

In bezug auf Artikel 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

A.4.1. Artikel 361 zufolge werde der Appellationshof Brüssel, der 49 Gerichtsräte zähle, seine Vorschläge mit absoluter Mehrheit vornehmen müssen.

Es werde somit zwischen einerseits den Kandidaten für den Appellationshof Brüssel und andererseits den Kandidaten für die anderen Appellationshöfe und insbesondere diejenigen, für die die Vorschläge auf verschiedene Provinzialräte verteilt seien, unterschieden. In den Vorarbeiten sei nicht erklärt worden, warum die Vorschläge am Appellationshof Brüssel so geregelt werden müßten, daß die verschiedenen politischen Behörden, die die « vorschlagenden » Magistraten vorgeschlagen hätten, berücksichtigt würden, wohingegen es diese Verpflichtung bei den anderen Appellationshöfen nicht gebe.

A.4.2. Dieser Behandlungsunterschied führe außerdem dazu, daß Artikel 99 der Verfassung mißachtet werde, indem Artikel 361 ausdrücklich auf dem Bemühen beruhe, ein gerichtliches Organ in die Lage zu versetzen, Aufsicht über politische und sprachliche Gleichgewichte auszuüben, wohingegen das System der Listen mit je zwei Kandidaten, das in Artikel 99 der Verfassung vorgesehen sei, eben der Absicht entsprochen habe, hinsichtlich der vom Appellationshof vorgelegten Liste nur die funktionalen Gleichgewichte zu berücksichtigen.

A.4.3. Schließlich mißachte Artikel 361 insofern, als er den Gedanken glaubwürdig erscheinen lasse, daß die Ausübung der gerichtlichen Ämter durch der Person des Richters eigene Elemente - in diesem Fall hinsichtlich des Ursprungs des Vorschlags seiner Kandidatur - beeinflußt werden könne, die Ungebundenheit des Richters, die für dessen Unabhängigkeit unerlässlich sei.

Standpunkt des Ministerrates

In bezug auf Artikel 359 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.5.1. Der Hof sei nicht dafür zuständig, im vorliegenden Fall über die Verletzung von Artikel 1 Absätze 3 und 4 und Artikel 93 Absatz 2 der Verfassung zu befinden.

A.5.2. Der Hof habe lediglich erkannt, daß es ihm zugestanden habe, über eine Verletzung der durch die Verfassung vorgeschriebenen Mehrheitsbedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten zu befinden, nachdem er festgestellt habe, daß es sich um eine Angelegenheit handele, bei der die Zuständigkeiten unter den Gemeinschaften - der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft - und dem Staat verteilt würden (Urteil Nr. 18/90).

A.5.3. Das Erfordernis der Sondermehrheit sei aber nicht dem System der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Teilentitäten eigen. Somit sei eine Verabschiedung mit einer Sondermehrheit im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung erforderlich für die Abänderung der Grenzen der Sprachgebiete (Artikel 3bis Absatz 3 der Verfassung) und für die Angabe der Gesetze, für die die Kammer und der Senat gleichermaßen zuständig seien (Artikel 4 § 2 letzter Absatz).

A.5.4. Außerdem erfordere Artikel 99 Absatz 2 (jetzt Artikel 151) der Verfassung nicht die Annahme eines Gesetzes mit der Sondermehrheit im Hinblick auf seine Durchführung.

A.5.5. Hinsichtlich der Angelegenheit des Vorschlags von Magistraten für deren Ernennung durch den König würden keine Zuständigkeiten unter Staat, Gemeinschaften und Regionen verteilt. Nur die Ausübung der Zuständigkeiten allgemeinen Interesses der Provinzialbehörden sei durch Artikel 1 der Verfassung für den zweisprachigen Verwaltungsbezirk Brüssel der Region Brüssel-Hauptstadt zugeteilt worden, die dann nicht in ihrer Eigenschaft als Teilentität, sondern als « dezentriertes Organ » der föderalen Behörde auftrete (siehe Vorschlag zur Revision von Artikel 1 der Verfassung, *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 722/13, S. 167).

A.5.6. Auch in der Annahme, daß die Artikel 1 und 99 der Verfassung Zuständigkeitsverteilungsvorschriften seien, sei der Klagegrund unbegründet.

A.5.7. Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung werde durch Artikel 83quinquies zur Durchführung gebracht, dem zufolge die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, die den provinziellen Organen zugeteilt worden seien, von der

Region Brüssel-Hauptstadt auf die von ihr festzulegende Art und Weise ausgeübt würden. Der Vorschlag von Kandidaten für Magistratsämter sei durch Artikel 99 der Verfassung ausdrücklich dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zugewiesen worden; die angefochtenen Artikel 359 und 360 würden die Durchführung dieses Artikels bezwecken, der keiner Sondermehrheit bedürfe.

A.5.8. Schließlich seien die französische und die niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zwar Organe der Französischen bzw. der Flämischen Gemeinschaftskommission, aber auch und vor allen Dingen Organe dieses Rates.

A.5.9. Der Klagegrund bezüglich der Verletzung der Artikel 107^{quater} und 108^{ter} § 3 Absatz 1 der Verfassung sei unbegründet, denn die fraglichen Aufgaben allgemeinen Interesses seien nicht regionalisiert worden.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.6.1. Der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied zwischen den Magistraten des Gerichts Erster Instanz Brüssel, die vom Provinzialrat von Brabant vorgeschlagen werden könnten, und denjenigen, die von den Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagen werden könnten, sei nur die Konkretisierung des Willens des Verfassungsgebers.

A.6.2. Außerdem könnte Artikel 359 nicht die von den klagenden Parteien beanstandeten unverhältnismäßigen Folgen nach sich ziehen. Diese Bestimmung gebe die zur Unterbreitung der Vorschläge ermächtigte Behörde an, aber sie lege nicht fest, welche sprachliche Bedingung die Kandidaten zu erfüllen hätten. Artikel 359 sei nämlich in Verbindung mit Artikel 43 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen zu betrachten, der die sprachlichen Erfordernisse, denen die Magistraten der Brüsseler Gerichte zu entsprechen hätten, und die Regeln der sprachlichen Verteilung unter diesen Magistraten definiere.

A.6.3. Wie von den Verfassern des Änderungsantrags, der zur angefochtenen Bestimmung geführt habe, in Erinnerung gerufen worden sei, habe der Gesetzgeber Kapitel VI des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht abändern wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 867/13, S. 68).

A.6.4. Ein Mißverhältnis in der sprachlichen Verteilung zwischen den Vizepräsidenten und den Richtern würde sich - genauso wie die daraus hervorgehenden Funktionsstörungen - nicht aus dem angefochtenen Artikel 359 ergeben, sondern aus dessen Durchführungsmaßnahmen und insbesondere aus den Ernennungserlassen, die die vorgenannten Regeln bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Gerichtssachen mißachten würden.

In bezug auf Artikel 360 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.7. Der Klagegrund gebe Anlaß zur gleichen Erwiderung wie die in bezug auf Artikel 359 erteilte Antwort.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.8. Der von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsunterschied entspreche dem Willen des Verfassungsgebers und sei objektiv und angemessen. Die unverhältnismäßigen Folgen und die Funktionsstörungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 360 ergeben könnten, könnten nur aus gegen die Gesetzgebung über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen verstoßenden Erlassen zur Einweisung in die Ämter eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel hervorgehen.

In bezug auf Artikel 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

A.9.1. Ziel dieser Bestimmung sei es, « daß sowohl die Magistraten, die vom Provinzialrat von Flämisch-Brabant und von der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagen werden, als auch die Magistraten, die vom Provinzialrat von Wallonisch-Brabant und von der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagen werden, am Vorschlagen der Gerichtsräte beteiligt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/13, S. 72).

A.9.2. Der Appellationshof Brüssel setzt sich nun aus 25 französischsprachigen Gerichtsräten und 24 niederländischsprachigen Gerichtsräten zusammen, wobei diese « sprachliche Identifizierung » nur die Sprache des Diploms berücksichtige - abgesehen von den erwiesenen Kenntnissen der jeweils anderen Sprache.

A.9.3. Wegen des Nichtvorhandenseins spezifischer Regeln würden die ordentlichen Regeln, was den Vorschlag für das Amt eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel betrifft, eine Mehrheit der Anwesenden und eine Mehrheit der Stimmen erfordern. Ein französischsprachiger Kandidat könne also von den französischsprachigen Gerichtsräten allein vorgeschlagen werden, und ein niederländischsprachiger Kandidat von den niederländischsprachigen Gerichtsräten, denen sich ein einziger französischsprachiger Gerichtsrat angeschlossen hätte.

A.9.4. Vor der Aufteilung der Provinz Brabant seien der Provinzialrat der Provinz Brabant und der Appellationshof, d.h. zwei zweisprachige Organe, für den Vorschlag zuständig gewesen. Infolge dieser Aufteilung seien nunmehr, was die von den politischen Organen eingereichte Liste betrifft, einsprachige Organe zuständig. Der Gesetzgeber habe befürchtet, daß der Ersatz eines zweisprachigen politischen Organs durch einsprachige politische Organe sich auf die Arbeitsweise des Hofes auswirken würde, wenn er Kandidaten vorschläge.

A.9.5. Dank der durch Artikel 361 eingeführten Regelung würden die französischsprachigen und niederländischsprachigen Magistraten am Vorschlagen aller Kandidaten beteiligt, da eine Mehrheit von 26 Gerichtsräten voraussetze, wenn es sich um einen französischsprachigen Kandidaten handele, daß alle französischsprachigen Gerichtsräte und ein niederländischsprachiger Gerichtsrat einverstanden seien, und, wenn der Kandidat niederländischsprachig sei, daß alle niederländischsprachigen Gerichtsräte und zwei französischsprachige Gerichtsräte ihre Zustimmung erteilen würden.

A.9.6. Diese Unterscheidung gegenüber den Vorschlägen an anderen Appellationshöfen beruhe auf einem objektiven Kriterium, wobei es sich um den zweisprachigen Charakter des Appellationshofes Brüssel handele.

A.9.7. Diese Bestimmung mißachte nicht Artikel 99 der Verfassung. Sie verhindere, daß ein Kandidat lediglich aufgrund seiner sprachlichen Zugehörigkeit, ohne Rücksicht auf seine beruflichen Fähigkeiten vorgeschlagen werde.

A.9.8. Sie trage dazu bei, daß die Beachtung der Unabhängigkeit der Richter gewährleistet werde, da sie verhindere, daß der Vorschlag eines Kandidaten nur die Folge seiner sprachlichen Zugehörigkeit sei, genauso wie sie verhindere, daß ein Magistrat sich durch seine sprachliche Zugehörigkeit beeinflusst fühle, wenn er Vorschläge vornehmen müsse.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.10.1. Jede Regel, die die Zuweisung einer bestimmten Zuständigkeit an die Gemeinschafts- oder Regionaleinrichtungen oder an eine von ihnen beinhaltet, so daß eine solche Einrichtung diese Zuständigkeit konkret durchführen könne, sei als eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift zu bewerten.

A.10.2. Die vom Ministerrat vertretene Auffassung würde darauf hinauslaufen, daß der Schiedshof etwa folgendes nicht rügen könnte:

- ein ordentliches Gesetz, das trotz der Termini von Artikel 166 § 2 der Verfassung einem bestimmten Organ der Region Brüssel-Hauptstadt die Ausübung der Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration im Bereich der Brandbekämpfung oder der ärztlichen Nothilfe zuteilen würde;

- ein ordentliches Gesetz, das trotz Artikel 142 der Verfassung einem Organ oder Teil eines Organs einer einzigen Region oder Gemeinschaft die Zuständigkeit zuteilen würde, die Mitglieder des Schiedshofes zu ernennen, vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber betone, daß die Zuständigkeit föderal bleibe und nur deren Ausübung zugewiesen werde;

- ein ordentliches Gesetz, dem zufolge der Vorsitzende der Flämischen Regierung die föderalen Zuständigkeiten im Bereich der Steuern, Sozialversicherung, Verteidigung des Staatsgebiets, Polizei usw. ausüben würde.

A.10.3. Man würde somit in ein Parallelsystem der Zuständigkeitsverteilung hineingeraten, über das der Schiedshof nicht befinden könnte, während das System, dessen Beachtung zu gewährleisten eben Aufgabe des Hofes sei, durcheinandergebracht werden würde.

A.10.4. Der Premierminister habe seinerseits ausdrücklich zugegeben, daß der Hof mit einer Klage aufgrund von Artikel 1 der Verfassung - einschließlich dessen Absätze 3 und 4, die Artikel 163 geworden seien - und aufgrund der « Bestimmungen des Sondergesetzes, die § 2 Absatz 2 verdeutlichen werden » (jetzt Absatz 2 von Artikel 163) befaßt werden könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 722/13, S. 276).

A.10.5. Unrichtig sei die Behauptung, daß Artikel 359 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 nur zur Durchführung von Artikel 151 Absatz 2 der Verfassung angenommen worden sei, der übrigens dem Gesetzgeber keine Ermächtigung erteile - weder dem ordentlichen Gesetzgeber, noch dem Sondergesetzgeber.

A.10.6. Übrigens bestimme Artikel 163 der Verfassung, daß die provinziellen Zuständigkeiten, die weder zu den Gemeinschafts-, noch zu den Regionalangelegenheiten gehören würden, einzig und allein von der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeübt würden. Die angefochtene Bestimmung sei verfassungswidrig, weil sie das Vorschlagen der Kandidaten nicht der Region Brüssel-Hauptstadt, sondern den Sprachgruppen zuweise, die nicht die Organe der Region seien, sondern zweier anderer Körperschaften, und zwar der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission. Diese Verfassungswidrigkeit sei übrigens in der Rechtslehre bemängelt worden.

A.10.7. Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 107^{quater} (jetzt 3 und 39) und 108^{ter} § 3 Absatz 1 (jetzt 136 Absatz 1) der Verfassung gelte eins von beiden.

A.10.8. Entweder seien die in Artikel 359 genannten Sprachgruppen nur Bestandteile des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt. In diesem Fall verstärke Artikel 39 der Verfassung das Erfordernis einer Sondermehrheit nach Artikel 163.

A.10.9. Oder sie seien die jeweiligen Organe der Französischen und der Flämischen Gemeinschaftskommission. In diesem Fall verstärke Artikel 136 Absatz 1 der Verfassung das Verbot nach Artikel 163, sie mit anderen als gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu betrauen - darüber hinaus durch ein ordentliches Gesetz.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.11.1. Nichts rechtfertige die These, der zufolge die von den klagenden Parteien beanstandete Unterscheidung vom Verfassungsgeber akzeptiert worden sei. Sie ergebe sich nicht aus Artikel 151 Absatz 2 der Verfassung; dieser schaffe lediglich eine Unterscheidung zwischen den Magistraten des Gerichts Erster Instanz

Brüssel, die vom Provinzialrat von Flämisch-Brabant oder von demjenigen von Wallonisch-Brabant vorgeschlagen werden könnten, und den Magistraten, die vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagen werden könnten - was etwas ganz anderes sei.

A.11.2. Artikel 359 des ordentlichen Gesetzes ändere Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht ab, sondern ergänze ihn.

Nichts verbiete zwar dem Provinzialrat von Flämisch-Brabant und der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, französischsprachige Kandidaten vorzuschlagen, bzw. dem Provinzialrat von Wallonisch-Brabant und der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, niederländischsprachige Kandidaten vorzuschlagen. Bei dieser Einwendung werde aber die Rechtfertigung von Artikel 359 erneut in Frage gestellt, da der Gesetzgeber von der umgekehrten Feststellung ausgegangen sei.

In bezug auf Artikel 360 §§ 2 und 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

A.13. Es wird auf die Klageschrift Bezug genommen und betont, daß die angefochtene Regel ungeachtet deren Rechtfertigung unverhältnismäßige Folgen nach sich ziehe. Die vom Ministerrat vorgebrachten Argumente würden bestätigen, daß der föderale Gesetzgeber einem gerichtlichen Organ damit habe beauftragen wollen, politische Gleichgewichte zu überwachen, wohingegen es sich nur um funktionale Gleichgewichte kümmern sollte.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Die ersten zwei klagenden Parteien, die die Artikel 360 §§ 2 und 3 und 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 anfechten, sind Kammervorsitzende bzw. Gerichtsrat am Appellationshof Brüssel. Sie sind von diesen Bestimmungen, die sich auf das Vorschlagen von Kandidaten für Ämter, in die sie selbst eingewiesen worden sind, beziehen, nicht unmittelbar betroffen werden. Die möglichen Folgen der Anwendung solcher Bestimmungen auf die Arbeitsweise des Rechtsprechungsorgans, zu dem sie gehören, sind potentiell und indirekt. Sie weisen nicht das sichere, unmittelbare und persönliche Interesse nach, das als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gilt.

B.2. Die dritte klagende Partei ist Vizepräsidentin am Gericht Erster Instanz Brüssel. Sie ist berechtigt, sich um die Stelle eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel zu bewerben. Sie weist ein persönliches Interesse an der Nichtigerklärung der vorgenannten Artikel 360 §§ 2 und 3 und 361 nach.

B.3. Der vierte Kläger ist Richter am Gericht Erster Instanz Brüssel. Er ist berechtigt, sich um die Stelle eines Vizepräsidenten an diesem Gericht und um die Stelle eines Gerichtsrats am

Appellationshof Brüssel zu bewerben. Er hat ein persönliches Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 359, 360 §§ 2 und 3 und 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993.

B.4. Die Klage ist insofern zulässig, als sie von der vierten klagenden Partei erhoben wurde. Insofern, als sie von der dritten klagenden Partei erhoben wurde, ist sie zulässig, soweit sie sich gegen die Artikel 360 §§ 2 und 3 und 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 richtet.

Im übrigen ist sie unzulässig.

Hinsichtlich der fraglichen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen

B.5. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 (vormals Artikel 1 Absatz 2) der Verfassung, der am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, wird die bisherige Provinz Brabant in zwei Provinzen geteilt, und zwar in die Provinz Flämisch-Brabant und die Provinz Wallonisch-Brabant.

Das Gebiet der beiden Provinzen entspricht jenen Teilen des Gebiets der bisherigen Provinz Brabant, die in der Flämischen bzw. in der Wallonischen Region gelegen sind.

Der zweisprachige Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt hingegen wird durch die Artikel 5 und 163 der Verfassung der Einteilung des Staatsgebiets in Provinzen entzogen.

B.6. Infolge dieser Aufteilung müssen die Befugnisse der bisherigen Provinz Brabant zwischen den für ihre Ausübung nunmehr zuständigen Organen verteilt werden. Das Prinzip dieser Verteilung wird in den Artikeln 151 (vormals Artikel 99) und 163 (vormals Artikel 1 Absatz 3) der Verfassung festgelegt. Unter anderem die Anwendungsmodalitäten werden in den angefochtenen Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur geregelt.

B.7. Artikel 151 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Friedensrichter und die Richter an den Gerichten werden unmittelbar vom König ernannt.

Die Gerichtsräte an den Appellationshöfen und die Präsidenten und Vizepräsidenten der zu ihrem Bereich gehörenden Gerichte erster Instanz werden vom König aus zwei Listen mit je zwei

Kandidaten ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere von den Provinzialräten beziehungsweise vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt vorgelegt wird.

Die Gerichtsräte am Kassationshof werden vom König aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten ernannt, von denen die eine vom Kassationshof, die andere abwechselnd von der Abgeordnetenkammer und vom Senat vorgelegt wird.

In beiden Fällen dürfen die auf einer Liste aufgeführten Kandidaten ebenfalls auf der anderen aufgeführt werden.

(...) »

B.8. Artikel 163 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Befugnisse, die in der Wallonischen und in der Flämischen Region von gewählten provinziellen Organen ausgeübt werden, werden im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausgeübt von der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft und von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, jede für die Angelegenheiten, für die sie aufgrund der Artikel 127 und 128 zuständig ist, und von der Region Brüssel-Hauptstadt, was die anderen Angelegenheiten betrifft.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt jedoch die Modalitäten, gemäß denen die Region Brüssel-Hauptstadt oder jede andere Einrichtung, deren Mitglieder von ihr bestimmt werden, die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse ausübt, die nicht zu den in Artikel 39 erwähnten Angelegenheiten gehören. Ein mit derselben Mehrheit angenommenes Gesetz regelt die Übertragung aller oder eines Teils der in Absatz 1 erwähnten Befugnisse, die zu den in den Artikeln 127 und 128 erwähnten Angelegenheiten gehören, auf die in Artikel 136 vorgesehenen Einrichtungen. »

B.9. Artikel 359 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 fügt Artikel 196 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eine folgendermaßen lautende Bestimmung hinzu:

« Wenn jedoch am Gericht Erster Instanz Brüssel das Amt eines Präsidenten frei wird, schlagen der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und der Provinzialrat von Flämisch-Brabant je einen Kandidaten vor. Die beiden Kandidaten bilden in alphabetischer Reihenfolge zusammen die Liste mit je zwei Kandidaten, auf die sich Artikel 99 der Verfassung bezieht.

Die Anzahl der Vorschläge, die der Provinzialrat oder die Sprachgruppe für offene Stellen eines Vizepräsidenten am Gericht Erster Instanz Brüssel einreichen dürfen, wird folgendermaßen bestimmt:

Die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt reicht Vorschläge für neun bzw. acht Stellen ein, je nachdem, ob der vom Provinzialrat von Flämisch-Brabant oder der vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagene Kandidat zum Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ernannt wurde.

Die niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt reicht Vorschläge für zwei Stellen ein.

Der Provinzialrat von Flämisch-Brabant reicht Vorschläge für vier bzw. fünf Stellen ein, je nachdem, ob der vom Provinzialrat von Flämisch-Brabant oder der vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagene Kandidat zum Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ernannt wurde.

Der König stellt nach jeder Ernennung eines neuen Präsidenten und zum ersten Mal im Januar 1995, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß, eine Liste der am Gericht Erster Instanz Brüssel amtierenden Vizepräsidenten auf. Sie werden je nach Anciennität klassifiziert, angefangen vom dienstältesten Vizepräsidenten. Bei jedem der auf diese Weise klassifizierten Vizepräsidenten wird angegeben, ob die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, die niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Provinzialrat von Flämisch-Brabant seine Nachfolge vorsehen soll. »

B.10. Artikel 360 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 ändert Artikel 213 des Gerichtsgesetzbuches ab, der nunmehr folgendermaßen lautet:

« Der Vorschlag für die offene Stelle eines Gerichtsrats erfolgt durch den Provinzialrat, der den Magistraten, durch dessen Ausscheiden die Stelle frei geworden ist, vorgeschlagen hat.

Die Anzahl der Vorschläge, die die Provinzialräte für offene Stellen eines Gerichtsrats einreichen dürfen, wird folgendermaßen bestimmt:

(...)

2° Appellationshof Brüssel

Die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt reicht Vorschläge für neunzehn Stellen ein.

Die niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt reicht Vorschläge für fünf Stellen ein.

Der Provinzialrat von Flämisch-Brabant reicht Vorschläge für neunzehn Stellen ein.

Der Provinzialrat von Wallonisch-Brabant reicht Vorschläge für sechs Stellen ein. (...) ».

B.11. Artikel 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 fügt in Artikel 349 des Gerichtsgesetzbuches nach Absatz 2 einen folgendermaßen lautenden Absatz ein:

« Über den Vorschlag eines jeden Kandidaten für die offene Stelle eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel wird mit einer Mehrheit von mindestens 26 Stimmen entschieden. »

B.12. Die angefochtenen Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 handeln vom Vorschlag der Kandidaten für die Stellen eines Vizepräsidenten am Gericht Erster Instanz Brüssel und eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel. Diese Bestimmungen wurden in Anwendung des vorgenannten Artikels 151 der Verfassung angenommen, der in Kapitel VI von Titel III der Verfassung enthalten ist, welches sich mit der rechtsprechenden Gewalt befaßt. Sie gehören also nicht zum Anwendungsbereich von Kapitel VIII von Titel III der Verfassung, das sich mit den Zuständigkeiten der provinziellen Einrichtungen befaßt und in dem der vorgenannte Artikel 163 enthalten ist.

Hinsichtlich der vom Ministerrat erhobenen Unzuständigkeitseinrede

B.13. Der Ministerrat stellt die Zuständigkeit des Hofes, darüber zu urteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen mit der Sondermehrheit hätten angenommen werden müsse, in Abrede. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß Artikel 163 Absatz 2 der Verfassung, der eine Verabschiedung mit der Sondermehrheit erfordere, keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift enthalte. Der Ministerrat fügt hinzu, daß Artikel 151 Absatz 2 der Verfassung hingegen nicht die Annahme eines Gesetzes mit Sondermehrheit im Hinblick auf seine Durchführung erfordere.

B.14. Artikel 151 Absatz 2 der Verfassung beauftragt die Provinzialräte und den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt damit, Kandidaten für gerichtliche Ämter vorzuschlagen. Er bringt somit eine Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und der Region Brüssel-Hauptstadt zustande.

Der Hof ist dafür zuständig, zu prüfen, ob der föderale Gesetzgeber mit einfacher Mehrheit die Ausübung dieser Zuständigkeit durch den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt hat regeln dürfen.

B.15. Der Unzuständigkeitseinrede kann nicht stattgegeben werden.

Hinsichtlich der Artikel 359 und 360 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.16. Artikel 359 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 wird insofern angefochten, als er sich auf die Vorschläge für die Stellen eines Vizepräsidenten des Gerichts Erster Instanz Brüssel bezieht.

Artikel 360 desselben Gesetzes bezieht sich auf die Vorschläge für die Stellen eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel.

Die beiden Bestimmungen legen die Anzahl der Kandidaten fest, die von jeder der damit betrauten politischen Behörden jeweils vorgeschlagen werden, und handeln von der Art und Weise, wie die durch Artikel 151 Absatz 2 der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten durch die in

diesem Artikel bestimmten Behörden ausgeübt werden, wobei, was den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, das Vorhandensein der Sprachgruppen berücksichtigt wird, die diesen Rat bilden, so wie sie durch Artikel 23 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen vorgesehen sind.

B.17. Wie zu B.12 dargelegt, wurden die angefochtenen Bestimmungen nicht zur Durchführung von Artikel 163 Absatz 2, sondern von Artikel 151 der Verfassung angenommen. Weder diese Bestimmung noch irgendeine andere im Klagegrund angeführte Verfassungsbestimmung erfordert, daß das Gesetz, durch welches das Gerichtsgesetzbuch mit der durch Artikel 151 Absatz 2 der Verfassung geschaffenen Zuständigkeitsverteilung in Übereinstimmung gebracht wird, mit der Sondermehrheit angenommen wird.

B.18. Der Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

B.19. Die angefochtenen Bestimmungen beschränken sich auf den Vorschlag für offene Stellen eines Vizepräsidenten des Gerichts Erster Instanz Brüssel bzw. eines Gerichtsrats am Appellationshof Brüssel. Sie ändern auf keinerlei Weise die sprachlichen Gleichgewichte ab, die im Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen, insbesondere in dessen Kapitel VI festgelegt sind.

Es steht den mit der Anwendung dieser Bestimmungen beauftragten Behörden zu, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zu beachten, und zwar unter der Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane.

B.20. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des Artikels 361 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

B.21. Der Appellationshof Brüssel umfaßt 25 französischsprachige und 24

niederländischsprachige Gerichtsräte. Diese Eigenart rechtfertigt, daß die Kandidaten nach Regeln vorgeschlagen werden, die sich von den für die anderen Appellationshöfe geltenden Regeln unterscheiden.

B.22. Bezüglich der Vorschläge durch den Appellationshof Brüssel ist der föderale Gesetzgeber dadurch, daß er vorschreibt, daß die Vorschläge mit einer Mehrheit von 26 Stimmen erfolgen, von der Regel der absoluten Mehrheit, die in Artikel 349 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, abgewichen.

B.23. Indem der Gesetzgeber dafür Sorge trägt, daß die Vorschläge durch eine Mehrheit vorgenommen werden, die immer größer ist als die Anzahl der Gerichtsräte, die aufgrund ihres Abschlußdiploms als französischsprachig bzw. als niederländischsprachig eingestuft werden, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht ungerechtfertigt ist.

B.24. Das einzige Erfordernis einer Sondermehrheit greift den Kriterien, die für die Auswahl der Kandidaten angewandt werden sollen, keineswegs vor. Es tut weder Artikel 151 der Verfassung, noch der Unparteilichkeit, noch der Unabhängigkeit, noch der Wahlfreiheit derjenigen, die diese Mehrheit bilden, Abbruch. Im Gegenteil hat der Gesetzgeber dadurch, daß er verhindert hat, daß behauptet werden könnte, ein Kandidat sei ausschließlich von Gerichtsräten, die ihr Diplom in derselben Sprache wie er erlangt haben, vorgeschlagen worden, eben vermeiden wollen, daß die Objektivität der Vorschläge in Frage gestellt wird.

B.25. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior